



Geschäftsordnung

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	4
§ 10	4
§ 11	4

§ 1

Die Einberufung des Verbandstages, Verbandsvorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Verbandsvorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Ein Umlaufverfahren kann in der nach § 19 der Satzung vorgegebenen Form

- a) für das Präsidium und den Verbandsvorstand durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 der Satzung,
 - b) für die übrigen Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter,
- in Gang gesetzt werden.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

§ 2

Die Leitung des Verbandstages und des Verbandsvorstandes obliegt dem Präsidenten des HFV, die Leitung des Kreisfußballtages dem Kreisfußballwart, im Verhinderungsfall dem jeweiligen Stellvertreter; erforderlichenfalls wählen die Tagungsteilnehmer aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.

Die Sitzungen der übrigen Verbandsorgane werden vom Ausschussvorsitzenden des Organs bzw. von dessen Stellvertreter geleitet.

Bei Entlastungen am Verbandstag und Kreisfußballtag und bei der Neuwahl des Präsidenten bzw. der Vorsitzenden dieser Organe ist aus der Tagung ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 3

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages, Verbandsvorstandes und Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung. Verbandsvorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Rechtsorgane gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 4

Dem Leiter der Tagung oder Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Sitzung anordnen. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstands, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer. Auch können gemäß § 16 Strafordnung Verwaltungsstrafen verhängt werden.

§ 5

Aus den Sitzungsprotokollen (vgl. § 19 Satzung) sollen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Verhandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 6

Der Sitzungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste und der Tagesordnung. Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten, sofern die Sitzungsteilnehmer keine Änderung beschließen.

Die Organe des HFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. Erforderlichenfalls ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.

Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort, unabhängig von der Rednerliste, zu erteilen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, kann der Tagungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, hat der Tagungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 8

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

Auf Kreisfußballtagen bedürfen Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Satzung.

Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.

§ 9

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

§ 10

Wahlen sind gemäß § 19 Satzung durchzuführen. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist. Wird gegen die Wahl durch Handaufheben Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen.

Es können auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist in diesem Fall eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

Vor dem Wahlgang ist eine Wahlprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Ergebnis dem Tagungsleiter mitzuteilen.

§ 11

Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen beim Verbandstag, im Verbandsvorstand und auf den Kreisfußballtagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.